

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.382.474

Wien, am 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Nr. **1813/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fehlstunden von Bediensteten und Gehaltszahlungen während Corona-Quarantänen in Ihrem Ressort“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

1. *Wie viele Arbeitsstunden wurden in Ihrem Ressort im Zeitraum 2020 bis 2023 aufgrund von Quarantäneanordnungen nicht geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat, Anzahl der betroffenen Bediensteten und Dienststelle)*
2. *Welche konkreten Gründe lagen den jeweiligen Quarantänen zugrunde? (Bitte um Aufschlüsselung nach positiven PCR-Tests, Kontaktpersonen, Verdachtsfällen, Reisequarantänen)*
3. *Wie hoch sind die gesamten Kosten für bezahlte Arbeitszeit im Zusammenhang mit diesen quarantänebedingten Fehlzeiten? (Bitte um Angaben der Kosten pro Jahr seit dem Jahr 2020)*
4. *In wie vielen Fällen kam es während der Quarantäne zu keinerlei Arbeitsleistung?*

5. *Wie bewertet Ihr Ressort aus heutiger Sicht die entstandenen Kosten für bezahlte Arbeitszeit ohne entsprechende Gegenleistung im Zusammenhang mit Quarantäneanordnungen?*
6. *Kam es zu internen Evaluierungen in Ihrem Ressort betreffend den Umgang mit quarantänebedingten Fehlzeiten?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Evaluierungsberichte*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bereits ab 16. März 2020 von den Bediensteten des Bundeskanzleramtes, die sich im Home-Office befanden, 90% technisch so ausgestattet waren, dass sie ihrer Dienstleistung von zu Hause aus nachkommen konnten. Dienstfreistellungen im Zusammenhang mit COVID-19 beschränkten sich daher auf absolute Einzelfälle.

So wurden Dienstfreistellungen im Frühjahr 2020 aufgrund bestehender Betreuungspflichten für Kinder und in wenigen Fällen deshalb, weil in den ersten Tagen der „Home-Office-Phase“ einzelne Bedienstete technisch noch nicht vollständig ausgestattet waren, gewährt.

Ein Fernbleiben vom Dienst aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 galt selbstverständlich als Krankenstand, wohingegen ein eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst (etwa als „Vorsichtsmaßnahme“ vor einer Ansteckung) als eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst zu werten war.

Bei Bediensteten, über die auf Grund eines begründeten Verdachts von der zuständigen Gesundheitsbehörde eine Quarantäne verfügt wurde, galt das Fernbleiben vom Dienst als gerechtfertigte Abwesenheit, sofern die Arbeitsleistung nicht im Home-Office erbracht werden konnte.

Dienstfreistellungen (gerechtfertigte Abwesenheiten vom Dienst) waren in Einzelfällen außerdem wegen notwendiger Kinderbetreuung (Schließung von Schulen/Kindergärten oder Ausfall der ständigen Betreuungsperson des Kindes aufgrund behördlicher Anordnung zur Quarantäne) möglich sowie als gerechtfertigte Präventionsmaßnahme ohne behördlich festgestelltes Ansteckungsrisiko (keine Erkrankung, aber Kontakt mit einer infizierten Person und/oder ärztliche Empfehlung zu Hause zu bleiben). In diesen Fällen wurde die Arbeitsleistung primär im Home-Office erbracht und erst nach Ausschöpfen aller weiteren dienstrechtlichen Möglichkeiten (Abbau von Gleitzeit/Überstunden, Urlaubsverbrauch, Pflegefreistellung, Sonderurlaub) eine Dienstfreistellung gewährt.

Auch Bedienstete, die einer COVID-19-Risikogruppe angehörten und ein entsprechendes Attest vorlegten, erbrachten ihre Arbeitsleistung primär im Home-Office, sofern sie ihrer Arbeitsleistung von zu Hause aus nachkommen konnten bzw. am Arbeitsplatz keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden konnten. Eine Dienstfreistellung war auch in diesen Fällen die Ausnahme.

Kontaktpersonen der Kategorie K I („K1-Personen“), die sich gesund fühlten und über die technische Möglichkeit verfügten, von zu Hause aus zu arbeiten, konnten ihrer Arbeit im Home-Office nachkommen, die Abwesenheit vom Büro galt jedenfalls als gerechtfertigt. Zu Dienstfreistellungen kam es somit auch in diesen Fällen nur, wenn die Verrichtung der Arbeitsleistung im Home-Office nicht möglich war.

Im Zusammenhang mit der Auswertung von Dienstfreistellungen aufgrund von Quarantäneanordnungen für den angefragten Zeitraum ist darauf hinzuweisen, dass eine solche von Seiten der Personalstelle des Bundeskanzleramts insofern nicht möglich ist, als sich aus dem maßgeblichen IT-Personalsystem keine Differenzierung nach den Gründen von Dienstfreistellungen erheben lässt. Eine Abgrenzung zu allfälligen Dienstfreistellungen aufgrund von Quarantäneanordnungen ist daher nicht möglich, sodass eine Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen nicht erfolgen kann.

Dr. Christian Stocker

